

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Fuchs (LINKE)

vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2022)

zum Thema:

Steigende Kosten in der ambulanten und stationären Pflege

und **Antwort** vom 26. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Stefanie Fuchs (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13591

vom 13. Oktober 2022

über Steigende Kosten in der ambulanten und stationären Pflege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die aktuelle Doppelbelastung von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen aufgrund der stark gestiegenen Kosten für Pflegeleistungen in der ambulanten und stationären Pflege sowie der Belastungen durch die anhaltend hohe Inflation und wie werden die im Berliner Entlastungspaket vereinbarten Maßnahmen aus Sicht des Senats dieser doppelten Belastung gerecht?

Zu 1.:

Das Land Berlin setzt sich auf Bundesebene vehement für eine Reform der Pflegeversicherung zur Entlastung der Pflegebedürftigen ein.

Die in der ASMK unter aktiver Mitwirkung Berlins erarbeiteten und jetzt beschlossenen Ergebnisse einer zu Beginn des Jahres 2022 eingesetzten Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Reform der Pflegeversicherung sollen in die für das 2. Halbjahr durch das Bundesministerium für Gesundheit in Aussicht gestellte Novellierung des SGB XI einfließen. Neben den für die kurzfristige Umsetzung erarbeiteten Maßnahmen wird zum einen die Finanzierungsreform zur Stabilisierung der sozialen Pflegeversicherung und zum anderen die Ausgestaltung leistungsrechtlicher Vereinbarungen im Koalitionsvertrag angestrebt.

Von den geplanten Entlastungsmaßnahmen des Bundes- und des Landes Berlin zur Reduzierung der Auswirkungen der Energiekrise profitieren Pflegebedürftige beim Wohngeld in Pflegeheimen in deutlich höherem Maße als bisher. In der ambulanten Pflege werden Pflegebedürftige und deren Pflegenden Angehörige wie alle Bürger*innen durch die staatlichen Maßnahmen beim Wohngeld, der Übernahme der Abschlagzahlungen für Dezember und dem Energiepreisdeckel ab Frühjahr 2023 entlastet – soweit die Empfehlungen der Expertinnenkommission und Expertenkommission umgesetzt werden.

2. In welchem Umfang sind nach Kenntnis des Senats Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen sowie Pflegebedürftige in ambulanter Versorgung von den Kostensteigerungen seit Januar 2022 betroffen?

Zu 2.:

Die Senatsverwaltung rechnet mit schätzungsweise 56.000 pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen, die seit 01.09.2022 deutlich mehr bezahlen müssen.

3. Für viele Pflegebedürftige und ihre Angehörigen gestaltet sich die Suche nach Informationen und Unterstützungsangeboten aufgrund ihrer hohen physischen und psychischen Belastung besonders schwierig. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Pflegebedürftige und ihre Angehörigen angesichts der stark steigenden Kosten zugehend über behördliche und gesetzliche Änderungen, Handlungsmöglichkeiten und Unterstützungsangebote zu informieren?

Zu 3.:

Die Beratungs- und Unterstützungsstruktur in Berlin für Pflegeleistungen nach dem SGB XI und dem 7. Kapitel SGB XII ist breit gefächert, dienstleistungsorientiert ausgerichtet und regional sehr gut ausgebaut. In jedem Bezirk in Berlin werden Beratungsangebote vorgehalten, die fachlich versiert und individuell zugeschnittene Beratungsunterstützung leisten. Die wichtigsten Ansprechstellen sind hier die allgemeinen und regional organisierten Sozialdienste und die Berliner Pflegestützpunkte. Die Verbraucherzentrale bietet weitergehende Rechtsberatung zu Pflegeverträgen an. Anlaufstellen für Ratsuchende sind auch Seniorenfreizeiteinrichtungen und für Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Einschränkungen auch die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung. Über diese möglichen Anlaufstellen für Ratsuchende wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, des Internetpräsenz und der Vernetzungsarbeit informiert.

Darüber hinaus hat die Senatsverwaltung zum Thema „Umsetzung der Tariffreuregelung zum 01.09.2022“ gezielt Preetexte veröffentlicht sowie auf der Startseite der Abteilung Pflege FAQs zu den Unterstützungsmöglichkeiten, getrennt nach Informationen für die

Pflegekräfte und Informationen für Pflegebedürftige und deren An- und Zugehörige, eingestellt. Zugleich wurden Institutionen, die im regelmäßigen Kontakt mit der Zielgruppe stehen, durch die Senatsverwaltung schriftlich mit einer Vielzahl relevanter Informationen (u. a. zu Preisen, Eigenanteilerklärung, Sozialhilfe) versorgt. Dazu gehörten bspw. die Pflegestützpunkte, Selbsthilfeorganisationen, der Landesseniorenbeirat, die Betreuungsvereine und die Bezirksamter.

4. Plant der Senat dafür eine krisenbezogene Stärkung der „Kontaktstellen PflegeEngagement für pflegeflankierende Ehrenamts- und Selbsthilfestrukturen“ sowie eine zusätzliche Finanzierung der Kontaktstellen über die bisherige Begrenzung auf eine Kontaktstelle je Bezirk hinaus und wenn ja, in welcher Weise und finanziell in welcher Höhe?

Zu 4.:

Nein, eine Ausweitung oder finanzielle Verstärkung der Kontaktstellen PflegeEngagement ist nicht geplant

5. Aufgrund der stark steigenden Preise für Pflegedienstleistungen ist mit einer Nachfragereduzierung insbesondere in der ambulanten Pflege zu rechnen. Zudem belasten die steigenden Betriebskosten auch ambulante Pflegedienste. Wie will der Senat sicherstellen, dass die wohnortnahe Betreuung, die in der Regel durch kleine und mittlere Pflegedienste sichergestellt wird, auch weiterhin gewährleistet ist?

Zu 5.:

Das Angebot an Pflegeleistungen wird in allen Sektoren stark durch den Mangel an Pflegekräften geprägt. Die Verbesserung der Löhne und Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte ist deshalb eine vordringliche Aufgabe, diesem Mangel entgegen zu wirken und auch bei einer weiterhin stark alternden Gesellschaft die Pflege sicherzustellen.

In der Regel umfassen die aktuell zum 1.9.2022 steigenden Vergütungen der Pflegeleistungen bereits eine überdurchschnittlich hohe Sachkostensteigerung. Der Gesetzgeber sieht jedoch ein Recht auf Nachverhandlungen vor, wenn die nachträglich eintretenden Veränderungen so unerwartet und wesentlich der Höhe nach sind, dass die getroffenen Preisvereinbarungen für den Pflegedienst nicht mehr tragbar sind.

Für die ambulante Pflege und Betreuung sind rd. 700 fast durchgängig kleine und mittlere Pflegedienste in Berlin zugelassen. Diese versorgen in der Regel nicht nur im Umfeld ihres Standortes, sondern im Rahmen von Tourenplanungen auch deutlich darüber hinaus im Stadtgebiet, so dass die Versorgung nicht auf kiezansässige Dienste beschränkt ist. Eine stärkere Regionalisierung und gleichmäßigere Verteilung der Pflegedienststandorte über das Stadtgebiet wäre nicht zuletzt unter ökologischen Aspekten durchaus erstrebenswert.

6. Wie viele der 19 Insolvenzverfahren in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens für den Zeitraum Januar bis Juni 2022 (<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-13235.pdf> S.9) betreffen Einrichtungen und Dienste der stationären oder ambulanten Pflege?

Zu 6.:

Nach Auskunft des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg sind für den genannten Zeitraum in Berlin unter den 17 eröffneten Verfahren (19 insgesamt) keine Pflegeeinrichtungen aufgeführt.

7. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Investitionskosten von Pflegediensten, die bisher den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden, durch das Land Berlin zu übernehmen?

Zu 7.:

Eine solche Übernahme der Investitionskosten ist wegen ihrer geringen Wirkung nicht geplant.

8. Welche rechtlichen Hürden sieht der Senat für eine sofortige Einführung eines krisenbedingten Energiegeldes als Zuschlag für pflegebedürftige Menschen vor dem Hintergrund ihrer zusätzlichen Versorgungsbedarfe?

Zu 8.:

Rechtliche Hürden von Maßnahmen für eine spezielle Bevölkerungsgruppe, die in sich auch nicht homogene Gruppen von Pflegebedürftigen, sind bisher nicht geprüft worden.

9. Plant der Senat außerordentliche Mobilitätzuschläge für ambulante Pflegedienste zur Kompensation der stark erhöhten Benzinpreise und wenn ja in welcher Höhe?

Zu 9.:

Nein, es sind keine außerordentlichen Mobilitätzuschläge für ambulante Pflegedienste geplant.

10. Hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Gespräche mit der Verwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe aufgenommen, mit dem Ziel, Entlastungsmöglichkeiten insbesondere für kleine und mittlere Pflegedienste zu erarbeiten?

Zu 10.:

Nein, die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat keine Gespräche mit der Verwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe über Entlastungsmöglichkeiten der rd. 700 in Regel durchgängig kleinen und mittleren Pflegediensten aufgenommen. Sie ist jedoch in engem Austausch bezüglich der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Pflege in der Energiekrise.

11. Angesichts der stark gestiegenen Kosten für Pflegeleistungen ist mit einer deutlichen Erhöhung der Anträge auf Hilfe zur Pflege (§ 61 ff. SGB XII) zu rechnen. Wie will der Senat sicherstellen, dass es zu keinen Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung für die Antragstellerinnen und Antragsteller und damit zu einer Unterversorgung von Pflegebedürftigen kommt?

Zu 11.:

Der Senat ist bereits mit Abschluss der Vergütungsvereinbarungen, in denen die Tariftreuregelung umgesetzt wurde, auf die Bezirke zugegangen und hat über die voraussichtliche Entwicklung informiert. Allerdings sind bis jetzt noch keine berlinweit eindeutigen Steigerungsquoten der Anträge bei den Sozialämtern erkennbar.

12. Wie viele Personen in Berlin erhalten im Jahr 2022 Leistungen der Hilfe zur Pflege (§ 61 ff. SGB XII). Bitte, soweit Daten vorliegen, monatlich angeben und nach Bezirken aufschlüsseln

Zu 12.: Die Anzahl der Personen, die am 30.06.2022 Hilfe zur Pflege erhalten haben, ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt. In den Vormonaten des Jahres 2022 schwankten diese Zahlen nur geringfügig im mittleren zweistelligen Bereich.

Bezirk	Hilfe zur Pflege insgesamt¹
Mitte	1.578
Friedrichshain-Kreuzberg	1.011
Pankow	1.452
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.765
Spandau	1.213
Zehlendorf-Steglitz	1.058
Tempelhof-Schöneberg	1.419
Neukölln	1.470
Treptow-Köpenick	982

Marzahn-Hellersdorf	1.187
Lichtenberg	1.416
Reinickendorf	1.036
	-
LAGeSo	446
Berlin insgesamt	16.033

- 1) Empfänger/innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Hilfestellung) gezählt. Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Datenquelle: SenIAS Berlin / Berechnung: SenIAS - III D 3 - Entnommen der Tabelle: 4.3 Empfänger/innen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII in Berlin am 30.06.2022 nach Pflegegrad, Altersgruppen und bezirklicher Gliederung

im Sozial-Informationssystem

13. Wie hoch sind die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten bei der Beantragung der Hilfe zur Pflege (§ 61 ff. SGB XII) in Berlin insgesamt und in den Bezirken?

Zu 13.:

Siehe beigefügte Tabelle:

Bezirksamt von Berlin	in Monate		Bezirksamt von Berlin	in Monate	
	ambulant	stationär		ambulant	stationär
Charlottenburg-Wilmersdorf	3 bis 5		Pankow	ca. 6	
Friedrichshain-Kreuzberg	Bedarfsfeststellung innerhalb der Fristen RS 01/2019	1	Reinickendorf	k. A.	k. A.
Lichtenberg	2 bis 3	k. A.	Spandau	2,5	3,05
Marzahn-Hellersdorf	5		Steglitz-Zehlendorf	1 bis 3	3
Mitte	bei 88 (stationären) bzw. 87 (ambulanten) v. H. der Anträge dauern Bearbeitung länger als 1,5 Monate		Tempelhof-Schöneberg	k. A.	k. A.
Neukölln	k. A.	k. A.	Treptow-Köpenick	k. A.	k. A.
Legende:	k. A. = keine Angaben möglich				

14. In welcher Weise wird der Senat auf die Sozialämter einwirken, dass Bewilligungsbescheide zur Hilfe zur Pflege (§ 61 ff. SGB XII) nicht mehr regelmäßig befristet, sondern als Dauerbescheide ausgestellt werden?

Zu 14.:

Langzeitpflege ist kein statischer Prozess, von daher ist die bewilligende Stelle nicht zuletzt auch im Sinne der Qualitätssicherung gehalten in regelmäßigen Abständen Überprüfungen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird aktuell keine Entfristung der Bescheide forciert.

15. In welcher Weise wird die pflegerische Versorgung gesichert, auch wenn es zu amtlich verursachtem Zahlungsverzug gegenüber den Pflegediensten kommt?

Zu 15.:

Prinzipiell übernimmt der Pflegedienst gemäß Rahmenvertrag § 6 die Verpflichtung spätestens mit Beginn des 1. Pflegeeinsatzes, den Pflegebedürftigen nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit entsprechend den von ihm in Anspruch genommenen Leistungen zu pflegen, betreuen und hauswirtschaftlich zu versorgen, bei häuslicher Pflege. Dabei ist der Pflegedienst nach § 4 SGB XI verpflichtet, nur Leistungen zu erbringen, die wirksam, wirtschaftlich und notwendig sind.

Bei Pflegebedürftigen, die bereits Hilfe zur Pflege erhalten, werden die steigenden Vergütungen im gleichen Monat übernommen, zu dem die neuvereinbarten Preise anzuwenden sind. Hier ist mit keinem Zahlungsverzug oder Rechnungsausfall zu rechnen.

Bei Neuanträgen fließt der Sachleistungsbetrag der Pflegeversicherung unabhängig von der Bescheidung durch den Träger der Sozialhilfe. In diesem Rahmen sind die Pflegedienste finanziell abgesichert. Der Sozialhilfeträger kommt für die Finanzierung der Eigenanteile auf.

Berlin, den 26. Oktober 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung